

FbW:

Übersicht Rechtsänderungen ab 01.08.16 im SGB II und SGB III

Erweiterte Fördermöglichkeiten für Auszubildende:

- ⇒ **§ 7 Abs. 5 SGB II:** Beschränkung des Ausschlusses auf dem Grunde nach BAföG-fähige Ausbildungen und bestimmte BAB-Fälle mit Unterbringung + Vollverpflegung
- ⇒ **§ 7 Abs. 6 SGB II:** Erweiterung der Ausnahmen vom Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 5 SGB II
- ⇒ **§ 27 Abs. 3 Satz 1 SGB II:** Härtefall-Darlehn bei Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 5 SGB II
- ⇒ **§ 27 Abs. 3 Satz 2 SGB II:** Zuschuss bei besonderer Härte für die Fälle, die wegen Alters kein BAföG mehr bekommen

Wegfall der Schadensersatzregelung in § 15 Abs. 3 SGB II:

- ⇒ D.h. ab 01.08.16 ist in der EV keine Schadensersatzregelung mehr zu vereinbaren und bei einem Abbruch der FbW ohne wichtigen Grund ist nur noch die Sanktion zu prüfen.

Einführung von Maßnahmen zum Erwerb von Grundkompetenzen, § 81 Abs. 3a SGB III

- ⇒ nur zur Vorbereitung auf eine anschließende Weiterbildung, die zu einem anerkannten Berufsabschluss führt (Umschulungen oder Vorbereitungslehrgang für die Externenprüfung)
- ⇒ Grundkompetenzen in diesem Sinne:
 - Mathematik
 - Lesen und Schreiben
 - Informations- und Kommunikationstechnologien
- ⇒ Die Förderung erfolgt über BGS, d.h. Träger und Maßnahme müssen AZAV-zertifiziert sein

Zulassung von umschulungsbegleitenden Hilfen (ubH) als FbW, § 180 Abs. 2 und 3 SGB III

- ⇒ Begleitend zu einer betrieblichen Einzelumschulung
- ⇒ ubH können sein:
 - Vermittlung von Lern- und Arbeitstechniken
 - Stützunterricht ergänzend zur Berufsschule
 - Unterstützung bei Formalitäten im Umschulungsbetrieb und in der Berufsschule
 - Stabilisierung des Durchhaltevermögens
 - gezielte Prüfungsvorbereitung und Umgang mit Prüfungssituationen
- ⇒ Die Förderung erfolgt über BGS, d.h. Träger und Maßnahme müssen AZAV-zertifiziert sein

Einführung von Erfolgsprämien, § 131a Abs. 3 SGB III

- ⇒ **1.000 €** für das Bestehen einer in der Ausbildungsordnung vorgeschriebenen Zwischenprüfung
- ⇒ **1.500 €** für das Bestehen der Abschlussprüfung
- ⇒ Die Erfolgsprämie gibt es nur bei Teilnahme an einer Weiterbildungsmaßnahme, die zu einem anerkannten Berufsabschluss führt (Umschulungen oder Vorbereitungslehrgang für die Externenprüfung)
- ⇒ Gilt nur für die Weiterbildungsmaßnahmen mit Beginn zwischen 01.08.2016 und 31.12.2020 (§ 444a SGB III regelt den Beginnzeitpunkt; § 131a Abs. 3 SGB III enthält das Befristungsende)